

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1965

Nummer 3

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20322 7830	15. 1. 1965	Verordnung über Zuwendungen an die in der Veterinäraufsicht tätigen beamteten Tierärzte der Landkreise und kreisfreien Städte (Veterinärzuwendungsverordnung — VetZVO —)	14
2061		Berichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339)	14
2122	18. 1. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte- und Zahnärztekammern	14
	14. 1. 1965	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1965 (Umlagefestsetzungsverordnung 1965)	15
	14. 1. 1965	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1965 (Umlagefestsetzungsverordnung 1965)	16
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1964 —	16

20322

7830

**Verordnung
über Zuwendungen an die in der Veterinäraufsicht
tätigen beamteten Tierärzte der Landkreise und
kreisfreien Städte
(Veterinärzuwendungsverordnung — VetZVO —)**

Vom 15. Januar 1965

Auf Grund des § 29 Abs. 2 Buchstabe b des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte können dem in der Veterinäraufsicht tätigen beamteten Tierarzt von den Gebühren, die ihnen aus amtstierärztlichen Amtshandlungen zufließen (Gebührenordnung vom 5. September 1963 — GV. NW. S. 295), eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zuwendung in Höhe eines von ihnen festzulegenden Anteils gewähren. Der Anteil darf höchstens betragen

1. aus gebührenpflichtigen amtstierärztlichen Amtshandlungen (A, B I, II und III, C 1 bis 14, D 1 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung) bis zu einem jährlichen Gebührenaufkommen von 7200,— DM 25 vom Hundert, von dem weiteren Gebührenaufkommen 10 vom Hundert, bei Amtshandlungen an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit einheitlich 25 vom Hundert des Gebührenaufkommens,
2. aus der Nachprüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer (D 2 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung) 90 vom Hundert des Gebührenaufkommens.

Der nach Nummer 1 gewährte Anteil darf insgesamt den Betrag von 3600,— DM im Jahr nicht übersteigen.

(2) Üben bei einem Dienstherrn mehrere Beamte die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten aus, so ist die Zuwendung an die beteiligten Beamten nach dem Umfang ihrer Tätigkeit im Rahmen des festgelegten Anteils aufzuteilen. Sie darf für jeden der beteiligten Beamten die vorgesehene Höchstgrenze nicht überschreiten.

(3) Nachtzeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 ist die Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr.

§ 2

(1) Für die Tbc-Untersuchungen im Rahmen des Tuberkulosefittingsverfahrens nach der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder vom 30. August 1948 (GS. NW. S. 754) kann der beamtete Tierarzt eine Zuwendung bis zu 0,30 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 1200,— DM im Jahr erhalten.

(2) Zerlegt der beamtete Tierarzt bei Seuchen oder Seuchenverdachtsfällen oder bei sonstigen Fällen, die zu einer Entschädigung oder einer Beihilfe aus öffentlichen Mitteln führen können, verendete oder getötete Tiere, so können ihm bis zu 10,— DM je Tier, jedoch insgesamt nicht mehr als 1800,— DM im Jahr gewährt werden.

(3) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Andere als die in den §§ 1 und 2 genannten Zuwendungen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nicht gewährt werden. Soweit der Beamte bisher eine Entschädigung für die Aufwendungen bei der Zerlegung von Schlachtieren im Rahmen der ihm zugewiesenen Schlachtier- und Fleischschau (Ergänzungschau) erhielt, kann es dabei bis zum Ende des Rechnungsjahres 1966 sein Bewenden behalten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 1965

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1965 S. 14.

2061

**Berichtigung
der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel
vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339)**

In § 8 Abs. 1 Buchstabe b) muß es statt

richtig heißen „§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend“

„§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend“.

Düsseldorf, den 7. Januar 1965

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
Adenauer

— GV. NW. 1965 S. 14.

2122

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu
den Kammerversammlungen der Ärzte,
Apotheker-, Tierärzte- und Zahnärztekammern
Vom 18. Januar 1965**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) wird nach Anhören der Kammern verordnet:

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte- und Zahnärztekammern vom 12. Februar 1957 (GV. NW. S. 23) in der Fassung der Verordnung vom 6. März 1961 (GV. NW. S. 161) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Für das Wahlgebiet (Kammerbereich) beruft der Kammervorstand einen Hauptwahlausschuß, der aus dem Hauptwahlleiter als Vorsitzendem, dem Stellvertreter des Hauptwahlleiters und drei Beisitzern besteht.

(2) Für jeden Wahlkreis (Regierungsbezirk) wird ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, dem Stellvertreter des Wahlleiters und drei Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Kammervorstand berufen.

2. § 4 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Der Hauptwahlausschuß und der Wahlausschuß sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

(3) Zu den Sitzungen der Ausschüsse hat jeder Kammerangehörige Zutritt. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen hat der Vorsitzende anfragenden Kammerangehörigen mitzuteilen, wobei mündliche Mitteilung genügt. Der Vorsitzende kann im Interesse der Ausschlußfähigkeit die Zahl der im Sitzungssaal Anwesenden beschränken. Die Anwesenden, die nicht Ausschlußmitglieder sind, haben sich während der Sitzung des Ausschusses jeder Äußerung zu enthalten.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Wählerverzeichnisse sind vom 81. Tage bis zum 60. Tage vor Beginn der Wahl im Wahlkreis zur Ein-

sichtnahme für alle Wahlberechtigten auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung hat der Wahlleiter dem Hauptwahlleiter zum Zwecke der Veröffentlichung mitzuteilen (§ 17 Buchstabe a).

b) In Absatz 4 wird die Ordnungszahl 40. durch die Ordnungszahl 56. ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Ordnungszahl 37. durch die Ordnungszahl 52. ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Hauptwahlleiter fordert durch Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf (§ 17 Buchstabe a). Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens 18 Uhr des 40. Tages vor Beginn der Wahl beim Wahlleiter eingereicht sein. Sie müssen Familiennamen, Vornamen, Wohnort, Wohnung und die Berufsbezeichnung mit dem Ort und der Art der Tätigkeit der Bewerber enthalten.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Jeder Wahlvorschlag wird durch den Vertrauensmann vertreten. Vertrauensmann ist der erste Unterzeichner. Der zweite Unterzeichner gilt als Stellvertreter.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

(4a) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die eingereichten Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, die festgestellten Mängel bis spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen das mitgeteilte Prüfungsergebnis den Wahlausschuß anrufen.

d) Es werden ersetzt in

Absatz 5 die Ordnungszahl 27. durch die Ordnungszahl 33.,

Absatz 6 die Worte „ersten und zweiten Unterzeichner“ durch das Wort „Vertrauensmann“ und die Ordnungszahl 26. durch die Ordnungszahl 32. und in

Absatz 7 die Worte „erste als auch der zweite Unterzeichner“ durch das Wort „Vertrauensmann“ und die Ordnungszahl 23. durch die Ordnungszahl 27.

5. In § 11 werden die Worte „zu übersenden“ durch das Wort „abzusenden“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Ordnungszahl 60. durch die Ordnungszahl 82. ersetzt.

b) In Buchstabe b wird die Ordnungszahl 34. durch die Ordnungszahl 42. ersetzt.

c) In Buchstabe c wird die Ordnungszahl 15. durch die Ordnungszahl 14. ersetzt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jeder Wahlberechtigte und die Aufsichtsbehörde können innerhalb von vierzehn Tagen nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 15 Abs. 3) beim Hauptwahlleiter gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder vor dem Hauptwahlleiter zur Niederschrift zu erklären.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Beschluß ist denjenigen, die Einspruch erhoben haben, denjenigen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, sowie der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

8. Nach § 18 werden folgende §§ 18a und 18b eingefügt:

§ 18a

Gegen den Beschluß des Hauptwahlausschusses kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung von den Zustellungsempfängern Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 18b

(1) Nach rechtskräftiger Anordnung der Wiederholungswahl setzt in jedem Fall der zuletzt amtierende Kammerpräsident innerhalb von vierzehn Tagen seit Eintritt der Rechtskraft die Zeit der Wiederholungswahl fest und teilt diese der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlanfechtungsverfahren, nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

9. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21

(1) Die Tätigkeit der Wahlausschüsse und der Beisitzer des Hauptwahlausschusses endet mit der rechtskräftigen Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Die Tätigkeit des Hauptwahlleiters und seines Stellvertreters endet unabhängig von der Wahlperiode der Kammerversammlung mit dem Tage der Bestellung eines neuen Hauptwahlleiters oder eines neuen Stellvertreters.

(3) Nach Beendigung der Wahlperiode einer Kammerversammlung übersendet der Hauptwahlleiter die Wahlakten versiegelt dem Kammervorstand zur Aufbewahrung.

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, die sich aus der Verordnung vom 6. März 1961 (GV. NW. S. 161) und aus dieser Verordnung ergebende neue Fassung der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte- und Zahnärztekammern vom 12. Februar 1957 (GV. NW. S. 23) unter neuem Datum und neuer Paragraphen- sowie Absatzfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenhinweise sowie des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Januar 1965

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1965 S. 14.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Rheinland
für das Rechnungsjahr 1965
(Umlagefestsetzungsverordnung 1965)**

Vom 14. Januar 1965

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1965 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 18. Dezember 1964 auf 3,5 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Januar 1965

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1965 S. 15.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
für das Rechnungsjahr 1965
(Umlagefestsetzungsverordnung 1965)**

Vom 14. Januar 1965

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1965 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 11. Dezember 1964 auf 3,5 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Januar 1965

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1965 S. 16.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungs-
blattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1964 —

Der August Bagel Verlag bereitet für den Jahrgang 1964 Einbanddecken für den bisherigen Preis von

DM 4,40

vor. Die Einbanddecken werden ausgeliefert, sobald das Inhaltsverzeichnis für das Gesetz- und Verordnungsblatt erschienen ist, da sich erst dann der genaue Umfang des Jahrgangs absehen läßt. Das Inhaltsverzeichnis ist für Ende Februar 1965 vorgesehen.

Bestellungen auf Einbanddecken können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 28. Februar 1965 beim August Bagel Verlag, Düsseldorf, eingegangen sind, da erst dann die genaue Auflage festgelegt werden kann.

— GV. NW. 1965 S. 16.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.